

## Urteil

SächsLSG, §§ 19 Abs. 4 AFG i.V.m. Abs. 1-4 AE-VO, 2 Abs. 7 AE-VO

### Arbeitserlaubnis bei homosexueller Partnerschaft

*Das Bestehen einer homosexuellen Lebensgemeinschaft ist bei der Härtefallregelung für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis gem. § 19 Abs. 4 AFG iVm § 2 Abs. 7 AE-VO zu berücksichtigen.*

Urteil des Sächsischen Landessozialgericht vom 3.4.1997-L 3 A1 45/96

Aus dem Tatbestand :

Zwischen den Beteiligten ist der Anspruch des Klägers auf Erteilung einer besonderen Arbeitserlaubnis streitig.

Der Kläger ist malaysischer Staatsangehöriger. Er ist im März 1992 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, wo er sich seither ständig aufhält. Er lebt in homosexueller Lebenspartnerschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen. Seine und seines Partners Bemühungen, eine Ehe im rechtlichen Sinne zu schließen, blieben auch nach Anrufung der hierfür zuständigen Gerichte der Zivilgerichtsbarkeit erfolglos.

Aufgrund entsprechender Anträge erteilte ihm die zuständige Ausländerbehörde im Jahre 1994 zunächst eine auf das Gebiet des Freistaates Sachsen örtlich und zeitlich bis zum 21.06.1996 beschränkte Duldung und sicherte ihm gleichzeitig Abschiebungsschutz bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 des Ausländergesetzes (AuslG) zu. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit war ihm danach unter der Voraussetzung der Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die zuständige Stelle gestattet. Nach einem Hinweis der Beklagten hatte sich der Lebenspartner des Klägers im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verpflichtet erklärt, für den Lebensunterhalt des Klägers zu sorgen.

Den vom Kläger am 24.01.1994 gestellten Antrag auf Erteilung einer unbefristeten (allgemeinen) Arbeitserlaubnis lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 11.02.1994 ab. Ein Härtefall liege bei ihm nicht vor. Der hiergegen fristgemäß eingelegte Widerspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Am 01.02.1995 hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Leipzig erhoben. Der Klagespruch ergebe sich unter dem Gesichtspunkt einer besonderen Härte nach § 2 Abs. 7 der Arbeitserlaubnisverordnung (AE-VO). Durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei geklärt, daß § 2 Abs. 7 AE-VO eine Auffangvorschrift für alle Fälle darstelle, in welchen ein Ausländer die gesetzlichen Vorschriften für die Erteilung einer besonderen Arbeitserlaubnis in § 2 Abs. 1-5 AE-VO nicht erfülle. Beim Kläger liege der entscheidende Gesichtspunkt für die Härte darin, daß er mit seinem deutschen Partner die Ehe schließen wolle, ihm dies jedoch rechtlich verwehrt sei. In der Bundesrepublik Deutschland sei die Homosexualität jedoch nicht nur nicht strafbar, sondern es gehöre zu den grundrechtlich geschützten Freiheiten, in homosexueller Lebensgemeinschaft zu leben. Anders als in heterosexueller Lebensgemeinschaft lebende Ausländer könne der Kläger einen Anspruch auf Erteilung der Arbeitserlaubnis aber nicht durch eine Eheschließung erreichen.

Mit Urteil vom 07.12.1995 hat das Sozialgericht die Bescheide der Beklagten aufgehoben und diese verpflichtet, dem Kläger eine besondere Arbeitserlaubnis zu erteilen. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten ist zulässig. Sie ist in der Sache jedoch nicht begründet. In tatsächlicher Hinsicht ist hervorzuheben, daß die vom Sozialgericht der Entscheidung zugrundegelegten tatsächlichen und ausländerrechtlichen Verhältnisse beim Kläger sich durch den weiteren Zeitablauf bestätigt und weiter verfestigt haben. Insbesondere hat sich einerseits die zwischen dem Kläger und dem Zeugen K. begründete gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft als dauerhaft erwiesen. Auch die dem Kläger zunächst befristet erteilte Duldung ist zwischenzeitlich von der hierfür zuständigen Behörde ohne Einschränkungen verlängert worden.

In rechtlicher Hinsicht ist lediglich zur Verdeutlichung und Klarstellung darauf hinzuweisen, daß auch nach Überzeugung des Senats sich ein Anspruch des Klägers auf die Erteilung einer unbeschränkten Arbeitserlaubnis einerseits nicht aus § 19 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) i.V.m. § 2 Abs. 1-6 AE-VO ableiten läßt, bei dem hier vorliegenden Sachverhalt sich jedoch andererseits ein derartiger Anspruch aus der Härteregelung in § 2 Abs. 7 AE-VO ergibt. Dazu ist insbesondere festzustellen, daß sich der streitige Anspruch des Klägers nicht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 AE-VO stützen läßt, da die von ihm mit dem Zeugen K. gelebte Partnerschaft weder eine „familiäre Lebensgemeinschaft“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, noch eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) hier in Betracht kommt. Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften unterfallen nicht dem Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG, welcher sich nach ganz überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Lehre nur auf die Ehe im herkömmlichen Sinn bezieht (vgl. BVerfGE 87, 234, 264; BSG vom 13.03.1997-11 BAr 237/96 – m.w.N.). Aus dieser verfassungsrechtlichen Grundentscheidung ergibt sich ein hinreichender Grund für einfachgesetzliche Unterscheidungen zwischen Ehen und sonstigen Lebensgemeinschaften.

Wie das Sozialgericht zutreffend ausgeführt hat, fallen jedoch unabhängig von der besonderen verfassungsrechtlichen Privilegierung von Ehe und Familie andere, rechtlich zulässige Formen des Zusammenlebens jedenfalls unter den Schutz der Privatsphäre des Art. 2 Abs. 1 GG. Dies gilt auch für die Partnerschaft in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft, für die im übrigen auch der in Artikel 8 Abs. 1 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (ERMK) verankerten Anspruch auf Achtung des Privatlebens gilt (vgl. EGMR, EuGRZ 1979, 454 ff.). Wenngleich auch aus diesen grundlegenden Bestimmungen sich kein unmittelbarer Anspruch des Klä-

gers auf Erteilung der streitigen Arbeitserlaubnis ergibt, so ist jedoch bei der Prüfung, ob die Versagung der Arbeitserlaubnis nach den besonderen Verhältnissen des Arbeitnehmers eine Härte im Sinne von § 2 Abs. 7 AE-VO bedeuten würde, die in diesen Grundnormen zum Ausdruck kommende Schutzfunktion zu berücksichtigen (vgl. BSG SozR 4100, § 19 Nr. 16; BVerwG, NVwZ 1997 S.189 f.).

Auf dieser Rechtsgrundlage hat das Sozialgericht den Anspruch des Klägers auf Erteilung der Arbeitserlaubnis unter dem Gesichtspunkt einer besonderen Härte gemäß § 2 Abs. 7 AE-VO zu Recht bejaht.

Mitgeteilt von Maria Sabine Augstein, Tutzing

*Hinweis der Einsenderin:* so schon SG Stade, Urteil vom 28.10.1993 – S 6 Ar 66/93

## Urteil

### VG Bayreuth, § 51 Abs. 1 AuslG Bangladesch: Frauenspezifische Verfolgung

*Abschiebungshindernde Verfolgung droht in Bangladesch einer Frau, die mit einem nichtmuslimischen Mann verheiratet ist und die sich öffentlich zur Stellung der Frau und zur Kritik am Islam äußert.*

Urteil des VG Bayreuth vom 28.4.1997 – B 1 K 95.30451 -

Aus den Gründen:

Verfolgung durch private Dritte droht der Klägerin zunächst aufgrund der Eheschließung mit ihrem zum Christentum konvertierten Ehemann. Diese Ehe ist nach islamischem Recht, dessen Durchsetzung in Bangladesch im Laufe der letzten Monate noch verstärkt wurde, nicht gültig. Entgegen der insoweit widersprüchlichen Auskunft des Auswärtigen Amtes (vom 10.1.1996 und 17.4.1996), wonach eine Heirat zwischen Christen und Muslimen nicht gültig ist, die Heirat zwischen einer muslimischen Frau und einem christlichen Mann jedoch anerkannt sei, ist der insoweit plausibleren Auskunft von amnesty international (vom 26.3.1997) zu folgen, wonach die Ehe zwischen einer muslimischen Frau und einem andersgläubigen Mann verboten ist und möglicherweise sogar nichtig ist.

Die drohende Verfolgung berührt Leib und Leben der Klägerin, weil nach Auskunft von amnesty international nicht auf Schutz durch die Polizei vertraut werden könne. Es seien dort zwei Fälle bekannt, in denen prominenten Personen – teilweise trotz gerichtlicher Verpflichtung dazu – ungeachtet ernster Morddrohungen kein polizeilicher Schutz gewährt

worden sei. Der bangladeschische Staat sei nicht willens und fähig, Personen wie die Klägerin zu schützen.

Verfolgung durch private Dritte droht der Klägerin ebenso wegen ihrer öffentlichen und veröffentlichten Äußerungen zur Stellung der Frau und zur Kritik am Islam bzw. dessen Interpretation durch dortige Geistliche. Zwar ist die Lage in Bangladesch nach Auskunft des Auswärtigen Amtes (vom 10.1.1996 und 17.4.1996) und Auskunft von amnesty international (vom 26.3.1997), die insoweit sogar übereinstimmen, nach der Ausreise von Taslima Nasrin ruhiger geworden, jedoch ist nach Auskunft von amnesty international im Falle der Rückkehr eine Verfolgung durch islamische Fundamentalisten nach wie vor möglich und eine Strafverfolgung durch den bangladeschischen Staat nicht ausgeschlossen. Dies wird zwar vom Auswärtigen Amt bestritten, vermag vor dem Gesamtbild der eingeholten Auskünfte sowie der neueren Entwicklung in Bangladesch, die mehr zum Islam hin tendiert, jedoch nicht zu überzeugen. Zumindest Übergriffe privater Dritter erscheinen dem Einzelrichter daher als sehr wahrscheinlich.

Diese drohenden Übergriffe stellen auch eine im Rahmen von § 51 Abs. 1 AuslG zu berücksichtigende politische Verfolgung dar, weil sie an die politischen und religiösen Überzeugungen der Klägerin ebenso wie an ihre Stellung als mit einem andersgläubigen Mann verheiratete muslimische Frau anknüpfen. Sie sind dem bangladeschischen Staat auch zuzurechnen, weil dieser nach Überzeugung des Einzelrichters nicht im gebotenen Maß schutzfähig und schutzwilling ist.

Mitgeteilt von Malin Bode, Bochum

## Urteil

### VG Göttingen, Art. 16 a Abs. 1 GG, § 51 Abs. 1 AuslG Asyl für Frauenrechtlerin aus Afghanistan

*Einer Frau, die sich für die Gleichstellung der Frau engagiert hat, droht in allen Quasi-Staaten Afghanistans politische Verfolgung.*

Urteil des VG Göttingen vom 12.02.1997 – 4 A 4223/96 -

Die Kläger haben gegen die Beklagte sowohl einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 GG als auch auf Feststellung ihrer Flüchtlingseigenschaft nach § 51 Abs. 1 AuslG.

Die Klägerin zu 1) muß wegen ihres Einsatzes für die Gleichberechtigung der Frau in allen Quasi-Staaten Afghanistans mit politischer Verfolgung rechnen.